Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 40 (1967)

Artikel: Der Kanton Solothurn und die Eidgenossenschaft 1841-1847
Autor: Wallner, Thomas
Kapitel: 3: Staat und Kirche im Kanton Solothurn
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-324362

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

mal darauf aufmerksam macht, dass die Wahl der Gemeinderäte so wichtig sei, dass man diesen Gegenstand auf neutralen Boden verpflanzen sollte. Ob schwarz oder weiss gewählt werde, spiele weniger eine Rolle, als ob ein geschickter Mann der politischen Farbe geopfert werde.[58] Diese Lektion in Politik war wohl gut gemeint, leider fehlte ihr das Beispiel von oben. Bei den Erneuerungswahlen im September 1843 hingegen überboten sich beide Blätter in der Meldung über die Zahl der Wahlsiege in widersprüchlichster Weise, was darauf schliessen lässt, dass nun die Liberalen auch solche zu verzeichnen hatten. Es zeigt sich hier, dass, je grösser der Abstand zu den Januar-Ereignissen wurde, desto mehr Boden die Liberalen auch in der Landschaft gewannen. Ein Prozess, der später durch die hartnäckige Separation der katholischen Kantone noch begünstigt wurde.

Alle Neuerungen der liberalen Gemeindegesetzgebung verfolgten den Zweck, im Sinne der Volkssouveränität die kommunale Selbständigkeit zu bilden. Wie schon bei der Gewaltentrennung blieb man aber auch hier auf halbem Wege stecken; denn die Regierung behielt sich das Recht zur Oberaufsicht vor und, was entscheidender war, sie wählte selber die einflussreichen Gemeindebeamten: Ammann, Friedensrichter, Lehrer und Polizeiorgane. Man traute dem Volke die vollständige Gemeindeautonomie nicht zu und blieb auch in dieser Hinsicht dem repräsentativen System treu. Mit den Wahlrechten im Kanton, in den Bezirken und Gemeinden verschaffte sich die Regierung Einfluss bis in die letzte Gemeinde durch einen ihr ergebenen Beamtenapparat. Die Regierung glaubte mit Recht, das Volk sei politisch noch zu wenig reif und sie erweise ihm durch diese straffe Führung nur Wohltaten. Es ist aber offenkundig, dass dieses System auch als Stütze der liberalen Herrschaft diente.

3. Staat und Kirche im Kanton Solothurn

Die bedeutungsvollen politischen Auseinandersetzungen in der Eidgenossenschaft der vierziger Jahre entsprangen alle dem Konflikt zwischen Kirche und Staat. Das Verständnis der Stellungnahme Solothurns gegenüber den kirchenpolitischen Fragen der Schweiz bedingt deshalb die Kenntnis der Beziehungen der Kirche zum liberalen Staat im eigenen Kanton.

In einer Zeit, in der das Konzil die Freiheit des Menschen neu überdenkt, mag es vielleicht schwerer sein, sich über das Verhältnis von Liberalismus und Kirche im 19. Jahrhundert klar zu werden. Nirgends so wie gegenüber der Freiheitsidee der Zeit war die Kirche in Rück-

[58] Sol. Bl. Nr. 73, 11.9.1841.

stand geraten. Sie wurde durch den Liberalismus in die Defensive gedrängt und verlor die Kraft zu einer überlegenen Auseinandersetzung. Trotzdem oder gerade deshalb wollte die Kirche unter allen Umständen ihre Macht im Staate zur Geltung bringen. Dazu veranlassten sie nicht mehr nur der Anspruch auf die subordinatio status ad ecclesiam, der sich auf den übernatürlichen Zweck der Kirche und die davon abgeleiteten höheren Rechte stützte, sondern auch die wachsende Angst vor den Gefahren, welche ihren Mitgliedern vom Liberalismus und Rationalismus her drohten. Damit aber traf die Kirche eine der verwundbarsten Stellen des Liberalismus. Seit dem Pfaffenbrief vom Jahre 1370 war in der Eidgenossenschaft die Idee der teilweisen Einschränkung der kirchlichen Macht durch die weltliche Macht, den Staat, lebendig, und, wie wir früher darlegten, beanspruchte der Staat vor allem seit dem 19. Jahrhundert für sich das Recht, letzte und höchste weltliche Instanz zu sein. Zwar ist er sich bewusst, dass sich Staat und Kirche teilweise eng berühren und ihre Geltungsbereiche nicht immer scharf getrennt werden können; bei der Abgrenzung will aber der Staat massgebend sein. Konfliktsituationen zwischen Kirche und Staat ergeben sich dort, wo es sich um die sogenannten res mixtae handelt: Erziehungswesen, Ehe, Versammlungsrecht und andere. Dass solche auch im Kanton Solothurn aktuell waren, zeigten die Forderungen der Konservativen anlässlich der Verfassungsrevision. Die solothurnische Kirchenpolitik war auf die oft und gern zitierte Bibelstelle angelegt, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist..., entsprechend der Maxime des Solothurner-Blattes: «Wir wollen mit Zuversicht und Ergebung die kirchlichen Anordnungen seiner Heiligkeit gewärtigen, in allen weltlichen Dingen aber, gleich den alten Schweizern, uns allein regieren».[1] Von einem eigentlichen Kirchenkampf oder von Kirchenverfolgung darf im Kanton Solothurn der vierziger Jahre nicht gesprochen werden. Haller übertrieb, wenn er behauptete: «In keinem Kanton ist vielleicht das antikirchliche Verfolgungssystem mit Vermeidung grosser Gewalttätigkeiten so offen, planmässig und vollständig durchgeführt worden wie in Solothurn».[2] Wohl mochte durch den hartnäckigen Separatismus Luzerns der antiklerikale Kurs im Kanton an Bedeutung gewonnen haben, zu einem Kulturkampf mangelte es jedoch den Radikalen an Stärke und Einfluss. Allerdings darf der Konflikt auch nicht so weit bagatellisiert werden, wie es das Solothurner-Blatt tut, das die ganze «Kirchenverfolgung» auf «nichts und wieder nichts als auf die streitige Propstwahl» zurückführt.[3] Die

---

[1] Sol. Bl. Nr. 68, 26.8.1846.

[2] Briefe Haller, 1.2.1842. Haller stellte die politisch rechtlosen Geistlichen den Vergeldstagten gleich und sah Munzinger, Reinert, Felber und andere als Atheisten an. Vgl. Brief vom 15.12.1841.

[3] Sol. Bl. Nr. 88, 2.11.1844.

Kirche hatte sich vom Staate gewisse Vorschriften geben zu lassen, und wenn sie den dadurch eingegrenzten Bereich nicht verliess, wurde sie geschont. Von Ausnahmen abgesehen war nicht die Kirche verhasst, sondern ihre Einmischung in staatliche Angelegenheiten. Dafür ist vor allem Munzinger selber ein Beispiel. Er war ein gläubiger Katholik, der jeden Sonntag den Gottesdienst besuchte und mit Bischof Salzmann ein vertrautes Freundschaftsverhältnis pflegte.[4] Und «obschon ein eifriger Verteidiger der weltlichen Machtansprüche, fühlte sich Munzinger doch stets als ein Glied dieser kirchlichen Gemeinschaft».[5] Auch andere führende Solothurner standen der Kirche versöhnlich gegenüber. Von Reinert schreibt Walliser: «In der Regelung der staatlich-kirchlichen Beziehungen war er der Vertrauensmann des jungen Staatswesens. Die weitgehende religiöse Toleranz, die Reinert nachgerühmt wird, beruhte nicht auf wahrer Religiosität im katholischen Sinne, sondern schlussendlich auf seinen eigenen Anschauungen, sowie auf der klug berechneten Ausgleichspolitik, welche Reinert gegenüber der konservativen Denkart des Volkes anwandte».[6] Selbst Felbers Einstellung ging, wenn auch konsequenter, in die gleiche Richtung: «Die Politik von Solothurn sei es von jeher gewesen, ein katholischer Schweizer zu sein, aber den Katholizismus so wenig der Schweiz, als die Schweiz dem Katholizismus zu opfern».[7] Viele Pressestimmen wissen von einem versöhnlichen Geiste zwischen der Kirche und dem Staate Solothurn zu berichten. An erster Stelle ist die Staatszeitung zu nennen, die zugibt, dass die solothurnische Regierung «sorgfältig bemüht» ist, «die religiösen Interessen des Volkes nicht zu verletzen».[8] Auch die Neue Zürcher Zeitung schreibt, wie «schonend überall» in kirchlichen Fragen die Regierung handle.[9] Andere Meldungen sind nicht so bedeutend, aber bezeichnend. Die Staatszeitung berichtet, die Solothurner Regierung habe dem katholischen Kirchenbau in Zürich vierhundert Franken zugesprochen,[10] und die Kirchenzeitung erwähnt lobend, dass das sonntägliche Exerzieren in Solothurn auf einen Werktag verlegt worden sei, weil es den Gottesdienst zu fest gestört habe.[11]

Bevor wir das Verhältnis Solothurns zu den einzelnen kirchlichen Institutionen betrachten, sei kurz auf zwei verwandte Gebiete hingewiesen: auf die Protestanten im Kanton und auf die Zehnt- und Grundzinsablösung.

[4] Derendinger, S. 350, Häfliger, S. 104.
[5] Häfliger, S. 50.
[6] Walliser, S. 21.
[7] KRV Solothurn, 17.11.1841, S. 394.
[8] StZ Nr. 1, 1.7.1842.
[9] NZZ Nr. 312, 8.11.1843.
[10] StZ Nr. 8, 27.1.1843.
[11] SKZ Nr. 43, 22.10.1842.

Die Zehnt- und Grundzinsablösung wurde um so mehr zu einer kirchenpolitischen Frage, als gerade durch sie die kirchlichen Institutionen einen erheblichen Teil ihrer Einkünfte verloren. Dieses Thema hat Büchi bereits ausführlich behandelt,[12] und wir wollen nur hervorheben, dass in Solothurn auf konservativer Seite diese Neuerung als wohldurchdachte Unterhöhlung der kirchlichen Selbständigkeit gewertet und insbesondere von Haller heftig bekämpft wurde. Dabei betrieb die Regierung diese Ablösungspolitik mit der ihr eigenen Vorsicht, Überlegtheit und Bedachtsamkeit und ordnete schon früh als Ausgleich eine Neuordnung der Pfarrbesoldungen an. Wenn auch die Kirche materielle Einbussen erlitt, so ist doch nicht wahrscheinlich, dass die Ablösung die Schwächung der kirchlichen Positionen zum Zwecke hatte, sondern sie war ein Postulat der Zeit und ein langgehegter Wunsch des Landvolkes. Gerade mit dieser Neuerung verschaffte sich die Regierung in den vierziger Jahren beim Volk einen gewissen Rückhalt und Popularität.

Über den Protestantismus in dieser Zeit ist aus Solothurn wenig zu berichten. Im Bucheggberg war er, wie wir hörten, anerkannte «Staatsreligion», der übrige Teil des Kantons war fast durchwegs römisch-katholisch. Für die Stadt Solothurn beschloss der Grosse Rat am 1. April 1835 die Einführung eines öffentlichen protestantischen Gottesdienstes, und am 12. April gleichen Jahres konstituierte sich die reformierte Kirchgemeinde der Hauptstadt. In Olten zählte man 1850 43 Protestanten, und eine Kirchgemeinde bestand dort erst seit 1859. Aus der Staatskasse wurde jährlich eine Unterstützung von 300 Franken bewilligt, und die Regierung mahnte den Andersgläubigen gegenüber zur Toleranz. Irgendwelcher Einfluss der solothurnischen Protestanten auf die Politik ist nicht greifbar.[13]

a) Bischof Josef Anton Salzmann und die Solothurner Regierung

Josef Anton Salzmann war der erste Bischof des reorganisierten Bistums Basel. Er darf umso mehr als Antipode der Solothurner Regierung bezeichnet werden, als er ja in der Kantonshauptstadt residierte und Solothurn Vorort der Diözesanstände war.[14] Seine Stellungnahme zu den Tagesfragen eidgenössischer Politik werden die entsprechenden Kapitel zeigen. Seine Einstellung gegenüber dem Staat muss aus seinem Charakter heraus verstanden werden.

Wir sprachen schon vom guten Einvernehmen zwischen Bischof und Regierung. Das Solothurner-Blatt formuliert dieses treffend: «Die Friedenspolitik, welche der Bischof von Basel und die Regierung von

[12] Büchi. Studer, S. 29.

[13] Appenzeller. Derendinger, Kirchgem.

[14] Seit 1830 führte Solothurn in Diözesanangelegenheiten, soweit sie den Staat betrafen, den Vorsitz.

Solothurn gegenseitig beobachten, ohne jedoch beidseitig ihrer amtlichen Stellung Abbruch zu tun, hat seit längerer Zeit bei allen vernünftigen Leuten Anerkennung gefunden».[15] Diese Friedenspolitik entsprang bei Salzmann einer gewissen Hemmung, Entscheidungen zu fällen, und einer unendlich versöhnlichen Gesinnung. Diese gründete auf der Erkenntnis, wie sie der Bischof in einem Brief an Josef Karl Amrhyn ausdrückte: «Man sollte über wichtige vaterländische Angelegenheiten debattieren können, ohne Zwietracht und Unfrieden hervorzurufen. Ein jeder rede, wie er es glaubt im Gewissen verbunden zu sein und vor Gott einst verantworten zu können und achte auch seinen Gegner, der ebenfalls aus einer innern Überzeugung spricht. Ich glaube wirklich, beiderseits seien Männer gewesen, die zu dem, wofür sie stimmten, sich im Gewissen verpflichtet hielten.» Am Schluss dieses Briefes wird Salzmanns Wesen noch greifbarer: «Deshalb wird der Bischof, dessen Wirkungskreis ohnehin das Politische nicht umfasst, sich in erwähnte Kontroverse nicht einmischen, wohl aber allseitig bei jeder Gelegenheit bestmöglich auf Mässigung und Versöhnlichkeit hinwirken».[16] Salzmann war kein Politiker und wollte auch keiner sein. Das bezeugt ein Schreiben aus der bewegten Zeit des Januar 1845: «Politische Neuigkeiten kann ich keine berichten, denn sie sind dem Bischof ganz fremd, indem ich mit den kirchlichen Angelegenheiten schon alle Hände voll zu tun habe und oft nicht weiss, wo mir der Kopf steht».[17] Dass Salzmann unter diesen Voraussetzungen für eine exponierte kirchliche Stellung anfänglich ungeeignet schien, erhellt aus einem Schreiben dreier Luzerner Dekane, das für seinen Charakter neuerdings sehr aufschlussreich ist: «Dieser neue Kommissar[18] muss bei seinem sonst moralischen und kirchlichen Sinn, dem wir an sich volle Gerechtigkeit widerfahren lassen, dennoch die gerechtesten Bedenklichkeiten erwecken, wenn wir seine höchst unsteten Ansichten über nicht unwichtige Dinge, seinen oft sehr guten aber sehr schwachen Willen... ...betrachten, wenn ein Mann also weder Erfahrung noch Mut hat, so manches versteckte oder offene Andringen gegen die Kirche und ihre Diener zu verstehen oder demselben mit Umsicht, Klugheit und Kraft entgegenzutreten, wohin wird er den Klerus führen, welches Vertrauen können die Oberhirten der Kirche in seine Ansichten, Berichte und Vorschläge setzen».[19] Noch entschiedener urteilte Domdekan Vock. Er betrachtete Salzmann schlechthin

---

[15] Sol. Bl. Nr. 93, 21.11.1846.

[16] Schreiben vom 28.4.1843, das neue luzernische Pressegesetz betreffend. Fasz. Salzmann, Briefsammlung Amrhyn. StALu.

[17] Salzmann an Amrhyn, 14.1.1845, FAA IV, D 71. StALu.

[18] Salzmann wurde bischöflicher Kommissar für Luzern.

[19] Schreiben der Dekane Schalbretter, Stalder und Häfliger an Bischof Neveu vom 21.11.1820. Dossier Coadjutor LU, BiAS.

als unfähig, einem Bistum vorstehen zu können.[20] Und dennoch schien gerade eine solche Persönlichkeit in der Regeneration die richtige gewesen zu sein. Wäre Salzmann den staatlichen Forderungen unnachgiebig, beharrlicher und weniger konziliant gegenübergetreten, hätte es zur Kraftprobe kommen müssen, und die kirchliche Seite wäre wahrscheinlich unterlegen. Mit seinem zurückhaltenden, sanften, ausgeglichenen Wesen vermochte er aber wenigstens das zu erhalten, was unter den gegebenen Umständen möglich war.

Für die Nuntiatur galt Salzmann begreiflicherweise als zu wenig aktiv. Fast jedem seiner Hirtenschreiben, öffentlichen Gebetsanweisungen oder Vorstellungen bei der Regierung ging eine Aufforderung des Nuntius voraus. Salzmann stand zwischen ihm und der Regierung gleichsam wie zwischen Hammer und Amboss, ein Zustand, dem er 1839 mit der Demission ein Ende bereiten wollte. Nun war es aber bezeichnenderweise zuerst die Solothurner Regierung, welche mit einem Rücktritt Salzmanns nicht einverstanden gewesen wäre. Sie wollte ja konstruktiv arbeiten und Streitigkeiten mit der Kirche möglichst vermeiden. Eine so kleine Angriffsfläche wie bei Salzmann, das wusste sie, wäre schwerlich ein zweites Mal gegeben.

Obwohl in Solothurn das Plazet nur de facto ausgeübt wurde,[21] reichte der Bischof jedes seiner öffentlichen Schreiben der Regierung zur Begutachtung ein. Sie waren so unpolitisch und unpolemisch gehalten, dass in den vierziger Jahren mit einer Ausnahme alle bestätigt und verdankt wurden.[22] Das Solothurner-Blatt lobt den «sanftmütigen und mildchristlichen Josef Anton», dass sogar in der politisch bewegten Zeit des Winters 1844/45 in seinem Fastenmandat «nicht die leiseste politische Anspielung oder Parteibegünstigung zu entdecken» sei.[23]

Beispielhaft für die friedfertige Haltung Salzmanns gegenüber der Regierung ist seine Einstellung zur Frage der Januarinhaftierten von 1841. Am 4. September 1843 forderte der Nuntius Girolamo D'Andrea Salzmann auf, bei der Regierung etwas zur Befreiung Pater Munzingers zu unternehmen.[24] Darauf rechtfertigte sich der Bischof, weshalb er im Falle Munzinger nicht eingegriffen habe: «Ejusmodi captivitas Sacerdotis tum saecularis tum regularis in *Helvetia* non est insolita, neque apud nos Episcopi sese immiscere solebant.» Dann ergreift er Partei für die Regierung, deren Massnahmen er als gerecht empfindet: «Nolo dijudicare culpam Patris Munzinger, id est indubitatum, illum sese non tamquam Monachum, *sed rebus politicis* deditum gesisse, ideo-

---

[20] Glauser, Salzmann.

[21] Ein Plazetgesetz wurde 1835 im Zusammenhang mit der Verwerfung der Badenerartikel in Solothurn abgelehnt.

[22] Vgl. RM Solothurn, 1842, S.15. 1845, S.14. 1846, S.20. 1847, S.684. 1848, S.50.

[23] Sol. Bl. Nr.90, 11.11.1846 und Nr.3, 8.1.1845.

[24] D'Andrea an Salzmann, 4.9.1843. Akten Nuntiatur, BiAS.

que luere poenam pro eo, quod se contra praeceptum Divi Pauli negotiis saecularibus immiscuerit», und er fährt fort, es sei jetzt nicht Zeit, über die Immunität der Kirche zu rechten, der Abt von Mariastein sei gleicher Meinung. Mit einer im Bistum nicht gebräuchlichen Einmischung werde nur des Bischofs Autorität untergraben und das Kloster Mariastein ins Verderben gestürzt.[25]

Der Klerus und die Presse lagen Salzmann besonders am Herzen. Es seien vor allem die Zeitungen, schrieb er an Amrhyn, welche ein Übermass an Unglück erzeugten, und er dachte dabei bezeichnenderweise an die Presse aller politischen Richtungen: «Ein Eidgenosse, der sogar über das Gebet der Kinder spöttelt, eine katholische Staatszeitung, die sich an trivialen, persönlichen Ausfällen erfreut, ein luzernisches Volksblatt, das durch leidenschaftliche Manifestationen gerade diejenigen kompromittiert, die es zu verteidigen glaubt...».[26] Hier bedurfte es keines Anstosses von oben, dass Salzmann aus seiner Reserve heraustrat. Er erliess ein Hirtenschreiben gegen die schlechte Literatur,[27] in welchem er gegen die irreligiöse Presse schimpft, Hass, Habsucht und Verleumdung der Kirche anprangert und seiner Missbilligung Ausdruck gibt, dass die Presse für Unglauben und Materialismus missbraucht werde. Mit diesem Schreiben war die Regierung freilich nicht einverstanden und legte es ohne Antwort zu geben «ad acta».[28] Dieser «charakteristischen Erscheinung», schreibt das Solothurner-Blatt, habe der Aargau das Plazet nicht erteilt, Bern habe sie mit einer Bemerkung bewilligt, aber der Bischof habe dieses Schreiben bestimmt auf höheren Befehl ausführen müssen. Wir sehen auch hier, dass das Blatt den Bischof jederzeit in Schutz zu nehmen bereit war.[29] Munzinger verneinte später zwar die Unterdrückung dieses Schreibens;[30] Salzmann wagte jedoch keine Veröffentlichung, solange die Antwort der Regierung ausblieb.

Diese in grossen Zügen aufgezeichneten wesentlichen Charaktermerkmale Salzmanns mögen Strobel dazu verleitet haben, ihn einen Geistlichen «liberalisierender» Richtung zu nennen. Dieses Kapitel mag aber aufzeigen, dass sein Handeln andern Motiven entsprang als einem liberalen Denken. Salzmann scheint konservativ und nach Rom ausgerichtet gewesen zu sein, und wo wirklich liberale Elemente durchschimmern, spielte gewiss der Einfluss und das Wirken von Domdekan Vock eine Rolle.[31]

---

[25] Salzmann an D'Andrea 10.9.1843. Akten Nuntiatur, BiAS.
[26] Salzmann an Amrhyn, 25.11.1844, Fasz. Salzmann Briefsammlung Amrhyn. StALu.
[27] Hirtenschreiben vom 26.1.1845. BiAS.
[28] RM Solothurn, 12.2.1845, S.111. StAS.
[29] Sol. Bl. Nr. 11, 5.2.1845 und Nr. 15, 19.2.1845.
[30] KRV Solothurn, 31.3.1846, S.18.
[31] Glauser, Salzmann.

b) Der solothurnische Klerus

Der überwiegende Teil der solothurnischen Geistlichkeit folgte in der Einstellung gegenüber dem Staat ihrem bischöflichen Vorgesetzten und mischte sich nicht in die Staatsgeschäfte. Es war Salzmann ein Herzensanliegen, den übrigen Teil wenn immer möglich von der politischen Tätigkeit fernzuhalten. Die Erfahrung, dass von erhitzten Köpfen selbst «die heilige Kanzel missbraucht» wurde und «des Bischofs Friedensstimme» bei ihnen keinen Eingang fand, betrübte ihn zutiefst.[32] Seiner unablässigen Mahnung an die Geistlichkeit war aber besonders in den dreissiger Jahren sehr unterschiedlicher Erfolg beschieden. Die gleichen Forderungen wie der Bischof stellte auch der Staat.

Gemäss den Paragraphen 22 und 42 der Staatsverfassung war den Geistlichen die Ausübung des Wahlrechtes nicht gestattet und ihre Niederlassung im Kanton bedurfte der Zustimmung des Kantonsrates. Die Pfarrstellen wurden im Amtsblatt ausgeschrieben, der Bewerber hatte sich bei der Staatskanzlei zu melden und wurde von der Wahlbehörde gewählt. Für den Klerus waren zudem die staatskirchlichen Gesetze aus den dreissiger Jahren über die Prüfung der Kandidaten des geistlichen Standes und die Prüfung der Geistlichen, die sich um eine Pfründe bewarben, massgebend. Über die Ausbildung der Geistlichen und das Bestreben der Heranbildung eines «nationalen Klerus» wird im Kapitel über die Seminarfrage eingehender zu sprechen sein. Aus der staatskirchlichen Zielsetzung heraus verhielt sich der Staat den Weltpriestern gegenüber viel wohlwollender als gegenüber den Ordensleuten[33] und trug besonders zur sittlichen Integrität der Geistlichkeit viel bei. Ihr Bereich war aber klar abgegrenzt: «Wir verlangen von der Kanzel nicht, dass sie, wie in Monarchien dem Staate diene, aber dass sie *neutral* sei, gleich wie die alten Schweizer gar naiv den lieben Gott baten, unparteiisch zu sein»,[34] schreibt das Solothurner-Blatt und, man lasse die Priester im Frieden, so lange sie beim Grundsatz verblieben: mein Reich ist nicht von dieser Welt. Wenn aber pflichtvergessene Mitglieder dieses Standes sich in Staatssachen mischen würden, sei es die Pflicht des Staates, ihnen auf die Finger zu klopfen.[35] Für die Geistlichkeit war es aber oft schwer, sich die nötige Zurückhaltung aufzuerlegen, stand sie doch mit beiden Füssen in der Seelsorge und das in einer Zeit, wo die Grenzen zwischen Religion und Politik oft sehr verschwommen waren.

Es scheint im allgemeinen ein versöhnlicher Geist zwischen Klerus und Regierung gewaltet zu haben (vgl. S. 56). Wenn Siegwart schreibt,

---

[32] Salzmann an Amrhyn, 25.11.1844. Fasz. Salzmann, Briefsammlung Amrhyn. StALu.
[33] Vgl. Sol. Bl. Nr.75, 17.9.1845, S.312.
[34] Sol. Bl. Nr.30, 14.4.1841.
[35] Sol. Bl. Nr.67, 12.8.1844.

die solothurnische Geistlichkeit habe sich aus ihrer Gesinnung heraus und aus Furcht dem «radikalen System» unterworfen,[36] so zeigt gerade dieses extreme Urteil, dass keine Feindseligkeiten vorhanden waren. Diese Feststellung wird durch die Tatsache erhärtet, dass dort, wo am ehesten Konflikte entstehen konnten, beim Kanzelmissbrauch, sich das Solothurner-Blatt in den vierziger Jahren äusserst selten über die Weltpriester beklagt. Hingegen kam es bei den Ordensgeistlichen im Kanton immer wieder vor, dass diesbezügliche Klagen eingereicht und Bussen gefällt werden mussten. Die politischen Umtriebe eines Pater Munzinger und seines Mitbruders Anselm Dietler sind uns bekannt. Weitere Fälle kennen wir von Pater Edmund aus Mariastein, der wegen Kanzelmissbrauchs im Einverständnis mit dem Abt zu 90 Franken Busse verurteilt wurde[37], und von Pater Beda Gschwind, einem besonders hitzigen Prediger. Er erhielt 1841 wegen Beleidigung und Verleumdungen gegen «die verfassungsmässigen Gewalten des Kantons Solothurn» und wegen Aufhetzung des Volkes ein Jahr Kanzelverbot[38] und das gleiche wiederholte sich im Oktober 1847, als er in Hofstetten eine «aufreizende» Rede gegen die Sonderbundspolitik der Regierung hielt. Die Regierung legte dem Abt von Mariastein nahe, seine Untergebenen anzuhalten, ihre persönlichen Meinungen für sich zu behalten und dem Volke die Lehren des Evangeliums mitzuteilen.[39] Von den Kapuzinern sind uns ähnliche Fälle bekannt.[40]

In den frühen dreissiger Jahren waren viele Geistliche, besonders solche aus der Landschaft, in staatlicher und kirchlicher Hinsicht leidenschaftliche Demokraten. Sie hofften auch im kirchlichen Herrschaftsbereich auf einen Umschwung, sahen sie doch zum Beispiel in der Domherrenwahl, im Klosterleben oder in dem wiedererstandenen Jesuitenorden viele aristokratische Elemente.[41] Mösch sagt, dass man in diesem Fall zu unrecht von liberalen Geistlichen spreche. Sie seien Anhänger einer christlichen Demokratie gewesen, und die Regierung hätte sie nie zu überzeugen vermocht, die kanonischen Vorschriften zu übertreten. Mit der Zeit trat aber eine gewisse Ernüchterung ein, und je stärker die staatskirchlichen Forderungen an die Kirche herangetragen wurden, um so mehr schwenkten diese Geistlichen auf die Seite der Ultramontanen. Die Neue Zürcher Zeitung schreibt, die solothurnischen Geistlichen seien ruhig und zufrieden, doch sei die

---

[36] Siegwart, S. 382.

[37] Sol. Bl. Nr. 75, 17. 9. 1845.

[38] Regierung an Abt Bonifaz, 27. 8. 1841, Conceptenbuch, S. 228. StAS.

[39] RM Solothurn, 18. 10. 1847, S. 787. Vgl. NZZ Nr. 207, 26. 7. 1844.

[40] BVF Nr. 55, 5. 3. 1845, Anstände zwischen den Kapuzinern und den Grenchnern: man habe sonst nichts gegen die Kapuziner, «nur wollen sie [die Grenchner] das Politisieren und Verketzern im Beichtstuhl und auf der Kanzel nicht leiden».

[41] Mösch I, S. 15. Glauser, S. 105 f.

Zahl, die dem starren Ultramontanismus anhange, nicht klein.[42] Das heisst nicht, dass der Klerus jesuitisch gesinnt gewesen wäre. Die Abneigung gegen die Gesellschaft Jesu hatte sich bei einem grossen Teil der Geistlichkeit seit der «demokratischen Aera» erhalten. Darauf wies einmal Johann Jakob Rüttimann im Zürcher Grossen Rat ausdrücklich hin. Wenn man nicht Rücksicht nehme, mahnte er, würden auch jene Geistlichen dem Jesuitismus anheimfallen, die bis jetzt nicht für ihn eingetreten seien. Er denke besonders an Solothurn, dessen Geistlichkeit ihrer Mehrheit nach in dieser Beziehung eine ehrenwerte Haltung eingenommen habe.[43]

Die Neue Zürcher Zeitung rühmt die solothurnische Regierung, sie habe alles versucht, um mit der Geistlichkeit in gutem Einvernehmen zu leben, und diese habe sich auch entsprechend verhalten. Nur mit den Herren des Stiftes sei die Regierung nicht befreundet gewesen.[44] Diese Bemerkung trifft durchaus zu. Ein wirklich ernsthafter Konflikt mit dem Klerus ergab sich nur zwischen der Regierung und dem Stift St. Urs und Viktor in Solothurn.

c) Der Streit zwischen der Solothurner Regierung und dem Stift St. Urs und Viktor in Solothurn

Der Streit zwischen der Regierung und dem St. Ursusstift ging auf die Neuwahl eines Dompropstes im Jahre 1834 zurück.[45] Bis anhin hatte man sich auf den konkordatsmässig festgelegten Wahlmodus berufen, wonach ein Domherr oder Dompropst abwechslungsweise von der Stadt Solothurn und der Regierung gewählt werden durfte, wenn der Tod des Vorgängers in einen päpstlichen, das hiess, in einen ungeraden Monat fiel, hingegen vom Stifte selber vorgenommen wurde, wenn ein Domherr in einem geraden Monat starb. Am 10. Mai 1834 verschied Dompropst Josef Gerber, und die staatliche Wahlbehörde[46] wählte den Präfekten der höheren Lehranstalt, Professor Anton Kaiser, zum Nachfolger, obwohl er noch nicht dem Domkapitel angehörte. Diese nicht ex gremio capituli vorgenommene Wahl war vom Bischof und in Rom abgelehnt worden. Die Regierung beharrte aber auf ihrem Wahlrecht, sprach dem Heiligen Stuhl ein Konfirmationsrecht ab und nahm keine weitere Wahl mehr vor. Am 16. Dezember 1834 beauftragte der Grosse Rat den Kleinen Rat, die Vermögens-

---

[42] NZZ Nr. 222, 10.8.1847.

[43] GRV Zürich, Nr. 6, 5.2.1845, S. 24.

[44] NZZ Nr. 312, 8.11.1843.

[45] Vgl. Derendinger, S. 330 ff. Rudolf von Rohr, Bestellung des Dompropstes. Amiet, S. 139 ff.

[46] Nach Staatsverfassung 1831 § 24 bestand die Wahlbehörde aus dem Kleinen Rat und zehn auf je zwei Jahre gewählten Grossräten, ab 1841 laut § 60 der Staatsverfassung 1841 aus dem Regierungsrat und zwölf jährlich neu zu wählenden Kantonsräten.

administration des Stiftes St. Urs und Viktor, das sich ohne Oberhaupt befinde, an sich zu ziehen und die Einkünfte des Propstes den staatlichen Unterrichtsanstalten zufliessen zu lassen. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass in Zukunft jedes vakante Kanonikat durch den Grossen Rat besetzt werden solle.[47] Diese selbstherrlichen Beschlüsse hatten zur Folge, dass die Stelle des Propstes unbesetzt blieb und die folgenden Domherrenwahlen dann ruhig verliefen, wenn die Wahl nach altem Recht dem Staate zufiel,[48] ein Streit aber unvermeidlich war, wenn die Wahl dem Stift zugefallen wäre. Am 5. Oktober 1843 und am 6. Juni 1844 wurde, zweimal in einem Stiftsmonat, infolge Todesfalles eine Domherrenstelle frei, und die staatliche Wahlbehörde wählte Professor Urs Remund und Oberlehrer Jakob Roth zu Domherren. Zwei Mal forderte der Nuntius Bischof Salzmann auf, gegen die widerrechtliche Wahl zu protestieren.[49] Dieser erklärte beide Wahlen als ungültig und verlangte von den Gewählten innert vierzehn Tagen eine Verzichtserklärung unter Androhung von Kirchenstrafen.[50] Der Streit begann und wurde umso heftiger geführt, als der Regierungsrat inzwischen beschlossen hatte, dass ein zum Domherr Gewählter in seinen vor der Wahl ausgeübten Verrichtungen fortfahren musste, aber auf deren Einkommen zu verzichten hatte, so lange er das Benefizium aus der Domherrenpfründe bezog.[51] Mit andern Worten, das Stift sollte Lehrkräfte an der höheren Lehranstalt besolden.[52]

Diese Auseinandersetzung wies einen staatskirchlichen und einen finanziellen Aspekt auf. Die Regierung versuchte auf die Persönlichkeiten der Domherren und durch diese auf die Wahl des Bischofs einen Einfluss zu gewinnen. Zudem verwirklichte die Regierung das dem Zeitgeist gemässe Postulat, die Güter der kirchlichen Institutionen vermehrt zu Staatszwecken heranzuziehen. Bis jetzt bezog Solothurn die Einkünfte des Propstes und zweier Kanonikate. Mit den neuen Bestimmungen sollten noch mehr Güter des Stiftes der Schule dienstbar gemacht werden.

Auf Anraten des Nuntius wurde Salzmann im Spätherbst nochmals bei der Regierung vorstellig. Man wollte die Herbstsitzung des Kantonsrates benützen, um überhaupt im ganzen Stiftsstreit eine friedliche Lösung herbeizuführen. Diesen seit zehn Jahren schlummernden Streit wieder aufzuwecken, schreibt das Solothurner-Blatt, gebe sicher etwas

---

[47] GV 1834, S. 184.

[48] So zum Beispiel beim Tode von Domherr F. J. Gugger am 16. Mai 1843.

[49] Schreiben vom 1. 11. 1843 und 14. 6. 1844, Akten Nuntiatur. BiAS.

[50] RM Solothurn, 7. 11. 1843, S. 1020. StAS. Bischöfliches Protokoll, 24. 8. 1844, S. 140. BiAS. – Roth und Remund verzichteten auf die Wahl.

[51] RM Solothurn, 4. 11. 1843, S. 1001 f. StAS.

[52] In seinem Brief vom 3. 1. 1841 forderte schon Walker nur vier Domherren und kritisierte, dass man die für Volksaufklärung wirkenden Lehrer verhungern lasse, während ihre Feinde im Überfluss schwelgten. S I 131/30. ZBS.

für den Kantonsrat, aber es hoffe, dass dieser sich in gleicher Weise durchsetzen werde wie 1834. Zwar seien dergleichen Händel jeder Regierung unangenehm, aber man müsse eben aus der Not eine Tugend machen.[53] Im Dezember 1844 kam die Streitsache wirklich vor den Kantonsrat. Hier trat vor allem Trog den Forderungen des Bischofs und des Stiftes entgegen; jegliches Verhandeln, so glaubte er, werde nur als Schwächezeichen seitens der Regierung ausgelegt und wenn man den kleinen Finger gebe, werde bald die ganze Hand gefordert, und indem er hinter der ganzen Sache nichts anderes als ein neues, heimtückisches Unterfangen der Ultramontanen vermutete, fuhr er fort, man müsse sich in acht nehmen, die Jesuitenpartei interveniere überall und entfache aus jedem Funken ein Grossfeuer. Es zeige sich immer mehr, dass man zu politischen Zwecken die Mittel aus der Religion herhole. In St. Gallen reisse man das Bistum auseinander, in Luzern hole man die Jesuiten: «Nun will man das Augenmerk auch auf den einzigen Kanton noch werfen, der seinem System von 1830 treu geblieben ist, nämlich auf den Kanton Solothurn». Im übrigen freute sich Trog, dass die Einkünfte besseren Zwecken zufliessen sollten, nämlich der Schule statt den Chorherren, «die zwar, wie man sagt, sehr schön singen sollen, ich habe sie noch nie gehört, die aber im übrigen nichts leisten». Kantonsrat Karl Gerber gab zu bedenken, dass seit dem Beschluss von 1834 eine allmähliche Säkularisierung des gesamten Stiftes sich anbahne und dafür könne der Rat die Verantwortung nicht übernehmen. Reinert pflichtete ihm bei. Er sprach sich für eine gütliche Beilegung des Konfliktes aus und wollte auf keinen Fall eine Säkularisierung des Stiftes. In der Schlussabstimmung erhielt der Antrag des Regierungsrates, auf den bisherigen Beschlüssen zu verharren, das Mehr.[54] Wir dürfen nicht vergessen, dass diese Debatte in die Zeit der Luzerner Jesuitenberufung fiel und Trog kaum recht die Strapazen des misslungenen ersten Freischarenzuges ausgeschlafen hatte. Obwohl der Kampf des Stiftes um sein Recht nichts mit Vermehrung des jesuitischen Einflusses zu tun hatte, war man allem Kirchlichen, Ultramontanen gegenüber höchst empfindlich. Die Befürchtungen Trogs waren völlig unbegründet, aber verständlich, obwohl man nicht weiss, wie fest er von seinen Argumenten selbst überzeugt war und wieviel als Agitation bezeichnet werden darf. Auf jeden Fall durfte die Ruhe im Kanton zu diesem Zeitpunkt durch keine auch noch so kleine Störung gefährdet werden. Darin lag wahrscheinlich der Grund, dass sich die Mehrheit des Kantonsrates nicht in weitläufige Verhandlungen einlassen wollte. Im Antwortschreiben an den Bischof begründete die Regierung ihre ablehnende Haltung damit, dass sie warten wolle, bis die Stadt und das

[53] Sol. Bl. Nr. 69, 28.8.1844.

[54] Kt. Rat. Prot. 1844, S. 168. StAS. KRV Solothurn, 10.12.1844, S. 171.

Stift auch etwas zu einem friedlichen Ausgleich beitragen würden. Die Regierung liebe übrigens nicht weniger als der Bischof den Frieden, aber es liege auf ihr auch noch eine andere Pflicht und der Eid, die Ehre und das Ansehen des Staates nach bestem Vermögen zu behaupten.[55] Damit liess man die Sache einstweilen auf sich beruhen.

1847 flackerte der Streit neu auf, als am 13. März Domherr Bieler starb und es nach altem Recht an der Stadt gewesen wäre, die Stelle neu zu besetzen. Die staatliche Wahlbehörde ernannte, entsprechend der Absicht, aus den Einkünften des Stiftes dem Staate Ersparnisse zu machen, wiederum einen Lehrer der höheren Lehranstalt, Professor Josef Hartmann, zum neuen Domherrn. Ein Protestschreiben der Stadt gegen diesen Eingriff in ihre Kollaturrechte wurde vom Regierungsrat ad acta gelegt. Professor Hartmann war als erster nach dem neuen Gesetz vom 25. Juni 1847 gewählt worden, wonach die Wahl des Propstes und der Domherren an den Stiften St. Urs und Viktor in Solothurn und St. Leodegar in Schönenwerd ohne vorherige Ausschreibung und Anmeldung vorgenommen wurde.[56] Aus den Kantonsratsverhandlungen lässt sich nicht entnehmen, weshalb diese Änderung getroffen wurde. Es heisst nur, der Regierungsrat finde eine Ausschreibung dem hohen kirchlichen Amte nicht angemessen, es sei ja schon 1834 eine Wahl ohne Ausschreibung erfolgt.[57] Damals hiess es, die hohe Würde des Amtes lasse eine Ausschreibung nicht zu und überdies würden sich oft die Fähigsten aus Zartgefühl nicht melden.[58] Ob mit diesem Beschluss wirklich ein fähiger aber demütiger Anwärter belohnt und die Würde des Amtes vermehrt, oder ob damit dem Staate die Auswahl in seinem Sinne noch erleichtert wurde, ist schwer zu entscheiden. Auf das Ganze gesehen hatten diese Streitigkeiten keine hohen Wellen geworfen, liess sich doch vor allem das Volk von diesen Auseinandersetzungen auf höherer Ebene nicht aus der Ruhe bringen.

d) Die solothurnischen Klöster

Die kirchliche Institution der Klöster war für die Liberalen ein Fremdkörper innerhalb des Staates. Nicht nur schienen viele junge Leute hinter den Klostermauern in der freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit gehemmt zu werden, sondern die Eigenständigkeit dieser Organisationen richtete sich nach liberaler Auffassung auch gegen die nationale Geschlossenheit, verhinderte massgeblich eine Annäherung zwischen Kirche und Staat und absorbierte viele Kräfte, die dem Staat verloren gingen.

Obwohl die Vertreter des Antiklerikalismus und des Nationalkirchentums infolge ihres utilitaristischen Denkens für die Klöster kein

---

[55] RM Solothurn, 2.9.1844, S.766, StAS. [56] GV 1847, S.21.
[57] KRV Solothurn, 25.6.1847, S.147. [58] Rudolf von Rohr, S.8.

Verständnis aufbrachten, dachte man in liberalen Kreisen Solothurns nicht an eine Aufhebung dieser Institute, sondern versuchte auf sie einen grösstmöglichen Einfluss zu gewinnen und sie staatlichen Zwekken dienstbar zu machen. Man «erinnert sich, dass es ein Unsinn ist, das Huhn zu töten, um das Ei zu erhalten».[59] Die Idee, die Kirche dem Staatszweck unterzuordnen und ihre materiellen Mittel der Öffentlichkeit nutzbar zu machen, zeigte sich in Solothurn deutlich im Domherrenstreit. An die solothurnischen Klöster liessen sich jedoch materielle Forderungen nicht in dem Umfange stellen wie an das Stift. Sie waren meist arm und populärer als das Domkapitel, und strengere Massnahmen wie die von radikaler Seite als Mittel zur Geldbeschaffung mehrmals geforderte Aufhebung wäre vom Volke nicht geduldet worden.

Immerhin versuchte sich die Regierung über Einkommen und Vermögen der kirchlichen Institute ins Bild zu setzen. Ab 1837 verlangte sie Einblick in die Jahresrechnungen. Der Grosse Rat ordnete im gleichen Jahr die Inventarisation der Stifte und Klöster an, welche mit Mariastein begann und bis 1839 durchgeführt war.[60] Ratsmanuale und Rechenschaftsberichte zeigen, dass die Rechnungen der Klöster jeweils pünktlich eingereicht und von der Regierung ohne Ausnahme gutgeheissen wurden. Wahrscheinlich aus einem gewissen Misstrauen heraus übersandte Mariastein seine Rechnungen jeweils auch den konservativen Kantonsräten Glutz-Blotzheim und Oberlin mit der Bemerkung, davon «bescheidenen Gebrauch» zu machen. Aus einem Schreiben von 1842 geht hervor, dass die Rechnungen höchst exakt sein mussten und vor allem das Vermögen detailliert anzugeben war.[61]

Der Einfluss des Staates erstreckte sich aber nicht nur auf die Administration der Klöster, sondern auch auf deren Nachwuchs. In Solothurn wurde die Aufnahme von Novizen seit 1834 von einer Prüfung abhängig gemacht.[62] Diese sogenannten Staatsexamen wurden meistens bestanden und damit den Klöstern in der Regel der Nachwuchs gestattet. Grundsätzlich jedoch lag die Auslese nach Anzahl und Befähigung, besonders die Eignung hinsichtlich des Alters und der Kantonsbürgerschaft in den Händen des Staates, und das schien, wie Munzinger an der Tagsatzung von 1837 mit Nachdruck erklärte, notwendig. Er sprach dem Staat das Recht und die Pflicht zu, zu sorgen, dass der Zweck der Stiftungen erreicht werde. Dieser sehe bestimmt nicht vor, dass eine Masse unwissender und ränkevoller Menschen in den Klöstern versammelt und genährt werden müssten. Die Klöster würden mit Zufriedenheit einsehen, dass ihre Existenz von einer «hellen und tüchtigen Ausbildung» des Nachwuchses abhänge. Eine Regierung

[59] Sol. Bl. Nr. 92, 17.11.1841.
[60] Glauser, S. 228.
[61] P. Anselm Dietler an Glutz-Blotzheim und Oberlin, 9.11.1842, Bd. 535, MA.
[62] Gesetz über Prüfung angehender Geistlicher vom 19.12.1834.

könne nicht zugeben, dass junge, unerfahrene Leute hinter Klostermauern gesteckt würden, von wo sie keinen Blick mehr in die frische Welt hinauswerfen könnten und zudem noch meistenteils in der Periode der Entwicklung das ewige Gelübde ablegten.[63] Munzinger beantragte denn auch 1848 im Kantonsrat, das im Sinne der Beschränkung aufgestellte Gesetz von 1834 dahin zu ergänzen, dass Ordensgeistliche vor der Ablegung ihrer Gelübde das staatliche Maturitätsexamen zu bestehen hätten.[64]

Die Bewilligung zur Aufnahme oder Nichtaufnahme der Novizen entschied über die Existenz der Klöster. Diese grosse Bedeutung kommt in den Briefen des Mariasteiner Abtes Bonifaz Pfluger zum Ausdruck, welche seine Zöglinge nach Solothurn begleiteten. Im Jahre 1842 traten sechs Kandidaten, davon vier Solothurner, zur Prüfung an. Der Abt gelangte in einem Schreiben an Munzinger persönlich und bat ihn, er möchte diesem wichtigen Geschäft seine besondere Gewogenheit zeigen. Er sende die Zöglinge «mit dem besten Zutrauen, indem ich weiss, dass man unsere Verhältnisse kennt und die besten Gesinnungen gegen uns hegt».[65] Ein gleiches Schreiben ging an Landammann Brunner, und nach erfolgreicher Prüfung dankte ihm der Abt herzlich, indem er nochmals auf die Bedeutung dieser Sache für sein Kloster hinwies.[66] Über diese bejahende Einstellung des Staates zeigte sich die Basler Zeitung höchst erstaunt. Was hier geschehen sei, schreibt sie, sehe man in der Schweiz nur noch selten.[67] Die Regierung zeigte sich jedoch besonders den Frauenklöstern gegenüber auch weiterhin sehr wohlwollend. Es sind uns von 1842 Aufnahmen ins Kloster Nominis Jesu, 1843 deren vier im Kloster Visitationis und drei im Kloster St. Josef und 1847 wiederum vier im Kloster Visitationis bekannt.[68] Das Echo berichtet hocherfreut, dass der wirkliche Klostergeist noch nicht, wie von gewisser Seite behauptet werde, ausgestorben sei.[69] Das traf nur zum Teil zu, denn die Insassenschaft der Klöster war überaltert, nie «beängstigend» gross und die Nachfrage keine überwältigende, so dass es der Regierung eigentlich ein leichtes war, die Novizenaufnahmen zu bewilligen.[70]

---

[63] Siegwart, S.433. EA 1837, S.189 ff. (ohne Munzingers Votum).

[64] GV 1848, S.178.

[65] Bonifaz an Munzinger, 23.4.1842, Bd.535. MA.

[66] Bonifaz an Brunner, 23.4.1842 und 15.5.1842, Bd.535. MA.

[67] BZ Nr.120, 24.5.1842.

[68] BVF Nr.100, 22.8.1842 und Nr.138, 18.11.1843. RM Solothurn, 18.9.1843, S.830 und 30.7.1847, S.601. StAS.

[69] Echo Nr.70, 1.9.1847.

[70] Insassen der solothurnischen Klöster im Jahre 1847:
Mariastein, 30 Mitgl., davon 5 seit 1840 und später.
Franziskaner, 6 Mitgl., letzter Eintritt 1826.
Kapuziner Solothurn, 17 Mitgl., 7 seit 1840 und später. (Fortsetzung nächste Seite.)

Neben den erwähnten drei Frauenklöstern, die noch heute alle am Rande der Hauptstadt liegen, bestanden im Kanton noch das Franziskanerkloster in Solothurn,[71] die Kapuzinerklöster in Solothurn, Olten und Dornach und die Benediktinerabtei Mariastein. Zwischen den Klöstern und der Regierung ergaben sich, ausgenommen Mariastein und die Kapuziner, keine Anstände. Die Kapuziner standen zeitweise mit dem Staat auf Kriegsfuss, obwohl sie von ihm finanziell abhängig waren. Weilten sie nämlich sonntags in den umliegenden Gebieten zur Aushilfe, konnten sie oft auf den Kanzeln das Politisieren nicht lassen (vgl. S. 72). Das Solothurner-Blatt riet ihnen mehrmals, bei ihren Leisten zu bleiben und vor allem aus gewissen Petitionen keine Sünde zu machen.[72] Im Jahre 1847 kam es sogar soweit, dass die Kapuziner aus Dornach, wenn sie sonntags auf bernischem Gebiet predigten, so lange polizeilich überwacht wurden, bis sie wieder solothurnisches Gebiet betreten hatten.[73] Dabei hatten sie sich über den Staat keineswegs zu beklagen. Aus den Staatsrechnungen und Ratsprotokollen geht hervor, dass ihnen jährlich bis zu 2000 Franken zugesprochen wurden nebst 400 Reiswellen aus den Staatswaldungen, Öl und Unschlitt. Fast die ganze Weinverbrauchsteuer wurde ihnen erlassen.[74] Die Regierung betrachtete es als ihre Pflicht, für den guten Zustand der Klostergebäulichkeiten zu sorgen, was allerdings zur Folge hatte, dass kein Bauwerk ohne Aufsicht des Baudepartementes ausgeführt werden durfte.[75]

Grössere politische und kulturelle Bedeutung besass im Kanton Solothurn nur das Kloster Mariastein. Deshalb ist vor allem sein Verhältnis zur Regierung für die solothurnische Klosterpolitik aufschlussreich. Dank der aufgeschlossenen, gemässigten Haltung des Abtes Bonifaz Pfluger, der seit dem Jahre 1841 dem Kloster vorstand, gestalteten sich die Beziehungen zur weltlichen Behörde analog denen des Bischofs zur Regierung. Man versuchte, einander nicht ins Gehege zu kommen. Wenn die bekannten politischen Umtriebe in Mariastein die Regierung nicht zu härteren Massnahmen gegen das Kloster veran-

---

Kapuziner Olten, 11 Mitgl., 1 seit 1840 und später.
Kapuziner Dornach, 9 Mitgl., letzter Eintritt 1839.
Frauenkloster St. Josef, 23 Mitgl., 3 seit 1840 und später.
Frauenkloster Visitationis, 24 Mitgl., 5 seit 1840 und später.
Frauenkloster Nominis Jesu, 21 Mitgl., 5 seit 1840 und später.
Staatskalender für das Jahr 1847, S. 130 ff.

[71] Das Franziskanerkloster musste infolge Mangel an Mitgliedern im Jahre 1842 sich für 12000 Franken von zwei Lehrstellen an den Stadtschulen loskaufen. Es ist das einzige Kloster, das heute nicht mehr besteht.

[72] Sol. Bl. Nr. 13, 12.2.1845. Vgl. auch Nr. 49, 18.6.1845.

[73] Wind, S. 108.

[74] RM Solothurn, 14.1.1848, S. 20. Vgl. RM Solothurn 1841–1848. StAS.

[75] RM Solothurn 9.2.1848, S. 82. StAS.

lassten, so deshalb, weil sie zwischen dem Institut an sich und den einzelnen Mitgliedern unterschied. Am 17. Januar 1841 begaben sich die Regierungsräte Reinert und Brunner ins Schwarzbubenland und berichteten nachher, dass zwar einzelne Konventualen politisch aktiv gewesen seien, die Zustände im Kloster jedoch befriedigend wären. Das Kloster habe an den Umtrieben im Januar keinen Anteil und der Abt bedauere das Treiben dieser Mönche, welches das Kloster kompromittiere.[76] Es war dem Abt ebenso klar wie Bischof Salzmann, dass man zu keinem Konflikt mit der Regierung Anlass geben durfte, wenn die eigene Existenz gewährleistet sein sollte. Das gab auch das Solothurner-Blatt dem Kloster unverhohlen zu verstehen: «Das Kloster Mariastein kann darauf zählen, dass die Regierung von Solothurn keine persönlichen Feinde kennt, aber die Feinde der öffentlichen Ordnung zu finden weiss, auf welcher Seite sie sich befinden mögen».[77]

Der Abt befleissigte sich eines freundlichen Kontakts mit den weltlichen Behörden. Mit den Konservativen Glutz-Blotzheim und Oberlin stand er in herzlichem, regen Briefverkehr. Munzinger teilte er 1842 mit, dass er sich freue, seine Bekanntschaft gemacht zu haben, und richtete an ihn mehrmals in freundlichen, fast untertänigen Schreiben Neujahrsglückwünsche.[78] Reinert wird in den Briefen des Abtes meistens als «Herr und Freund» angesprochen. Er wird mehrmals um rechtlichen Beistand gebeten, weil, wie der Abt einmal erklärt, man sich am allerwenigsten gegen die Regierung etwas zuschulden kommen lassen wolle. Ein anderes Mal bittet ihn der Abt um den Rat, «so Ihnen Ihre erprobte Gewogenheit gegen das Gotteshaus eingeben wird».[79] Auch mit Landammann Brunner pflegte Abt Bonifaz brieflichen Verkehr. In einem Schreiben bekräftigte er ihm, er werde sein Wohlwollen und seine Freundschaft nie vergessen.[80] Der opportunistische Hintergedanke dieser Schreiben ist offensichtlich, aber verständlich und wie es schien, erfolgreich.

Schon Abt Plazidus soll offen ausgesprochen haben, dass sein Kloster nie von einer Regierung so schonend behandelt worden sei wie in den dreissiger Jahren,[81] und auch sein Nachfolger, Abt Bonifaz, stand ihm in diesem Urteil nicht nach. Das Solothurner-Blatt nennt Bonifaz einen würdigen Mann, der von Einmischung in Politik nichts wissen wolle, die Strafen gegen Kanzelmissbrauch[82] selber gutheisse und der

---

[76] Sol. Bl. Nr. 5/6, 16./20.1.1841. NZZ Nr. 9, 20.1.1841. Wind, S. 10.

[77] Sol. Bl. Nr. 6, 20.1.1841.

[78] Bonifaz an Munzinger, 23.4.1842, 4.1.1845, 7.1.1846, Bd. 535, MA.

[79] Bonifaz an Reinert, 5.12.1842, 16.1.1843, 20.6.1843, Bd. 535, MA.

[80] Bonifaz an Brunner, 6.1.1842, Bd. 535, MA.

[81] Mit Nachdruck weist Munzinger auf diese Bemerkung hin. KRV Solothurn, 27.6.1842, S. 232.

[82] Laut NZZ Nr. 207, 26.7.1845 gab Bonifaz selber ein Predigtverbot, wenn ein Mönch auf der Kanzel den Staat der Irreligiosität bezichtigte.

einmal geäussert habe, «er besinne sich auf keine solothurnische Regierung, über die sich sein Gotteshaus weniger zu beschweren Ursache gehabt hätte, als über die gegenwärtige».[83] Wir kennen Beispiele, die diese schmeichelhaften Bemerkungen bestätigen und die zeigen, dass die Regierung die Freundlichkeit des Abtes wenn möglich erwidert hatte.

Im Jahre 1843 hatte das Kloster in den umliegenden Gemeinden Unwillen erregt, weil es die Bodenzinsen zu höheren Preisen als bisher, nämlich nach der wirklichen Loskaufslage, einzog. Die Regierung gab dem Abt in seinem Tun völlig Recht und erlaubte ihm, beliebige Zinsen festzulegen, da ja vor allem noch in Naturalgaben bezahlt werden könne. Sie riet ihm aber, zu bedenken, dass die unzufriedenen Gemeinden auch in der Seelsorge zum Kloster gehörten und ein gutes Einvernehmen zwischen Pfarrkindern und Seelsorger unumgänglich sei. Man solle die Sache nochmals prüfen. Allfällige Opfer erschwere die Regierung nicht mit Staatsleistungen.[84]

Das gute Verhältnis zwischen Kloster und Regierung kam auch zum Ausdruck, als die fünf Gemeinden Büsserach, Fehren, Nuglar, Hofstetten und Breitenbach die Ausscheidung des Pfrundvermögens vom übrigen Gut des Klosters forderten, um es selbst zu verwalten. Als Begründung führte man an, das Kloster habe bereits in Frankreich Güter aufgekauft und könnte in einer «kühlen Nacht» ausziehen, da ja eine vollständige Aussöhnung mit den Prinzipien der neuen Republik nie zustande komme. Diese Frage wurde im Kantonsrat besprochen und es hiess, die Geschichte lehre, dass von heute auf morgen Klöster aufgehoben werden könnten. In den Gemeindegesetzen sei nicht festgelegt, welche Sicherheiten in einem solchen Fall den Gemeinden gegeben wären, und aus den Klosterrechnungen gehe übrigens nicht hervor, dass dasselbe in Frankreich Geld angelegt hätte.[85] «Das ist wieder eine Religionsgefahr!» rief Munzinger aus, der sooft die Theologie im Ratssaal fürchtete und bemerkte, so gross sei denn die Beunruhigung im Lande noch nicht, und das Kloster besitze Güter genug im Kanton, welche einen nötigen Ersatz bieten könnten. «Im übrigen lebt der Regierungsrat gern im Frieden mit dem Kloster. Seine Meinung ist, da, wo nicht angegriffen wird, da sollte man auch nicht angreifen. Allein, da, wo der Angriff geschehen, da soll man dann wohl die Rechte des Staates wahren, nichts übertreiben, niemals zu weit gehen, nie weiter, als gerade notwendig ist, aber immer den Mut haben zu zeigen, wer im Kanton Meister ist».[86]

---

[83] Sol. Bl. Nr. 75, 17.9.1845. [84] RM Solothurn, 4.1.1843, S. 12 f. StAS.

[85] Dazu erklärte Glutz-Blotzheim, dieses Geld sei auf die Namen einzelner Konventualen angelegt, weil das Kloster als Korporation in Frankreich nicht anerkannt sei. KRV Solothurn, 10.12.1844, S. 165.

[86] KRV Solothurn, 10.12.1844, S. 160 ff.

Abt Bonifaz wusste seinerseits nur zu gut, was die Regierung von ihm erwartete. Besonders was die Klosterschule betraf, versuchte er sein möglichstes, um den Wünschen der Regierung zu entsprechen. Er erweiterte die Schulgebäude, vergrösserte die Bibliothek, stellte zusätzliche Professoren an und zog auch weltliche Lehrer bei. Vor allem aber legte er ein Naturalienkabinett an. Sogar Felber musste diese Anstrengungen anerkennen. Er schreibt, man müsse die Leistungen dieser Korporation loben, wenn er sie auch nicht, wie es die Staatszeitung tue, vergöttern wolle.[87] Die Rechenschaftsberichte bestätigen die neuen Lokalitäten, den unverkennbaren Fortschritt und die gute Leistung der Schüler, deren Anzahl sich immer zwischen zwanzig und dreissig bewegte, davon rund zehn Solothurner. So blieb auch die Klosterschule unangetastet, und erst nach 1848 sollte sie zu neuen Reibereien Anlass geben.[88]

Das Verhältnis zwischen Staat und Klöster im Kanton Solothurn war der Zeit und den Umständen entsprechend befriedigend. Es gründete auf der bekannten Kirchenpolitik der Regierung und blieb zufriedenstellend dank den beidseitigen ehrlichen Bemühungen zu Mässigung und Verständnis. Das heisst aber nicht, dass die Klöster im Volk und in der Behörde keine Gegner gehabt hätten oder nicht in den Sog der aargauischen Klosterwirren geraten wären. Als die Kunde von der Klosteraufhebung im Aargau die infolge der Verfassungsrevision im Kanton Solothurn mobilisierten Truppen erreichte, sollen viele Soldaten Lust bekommen haben, auf direktem Weg nach Mariastein zu ziehen.[89] Auch im Schwarzbubenland selber wurden Stimmen laut, welche die Aufhebung von Mariastein forderten, weil die Umtriebe der Mönche ein unerträgliches Mass angenommen hätten.[90] Der heftigste Angriff gegen solothurnische Klöster erfolgte jedoch nicht aus dem eigenen Kanton, sondern durch Augustin Keller in seiner berühmten Rede zur Klosteraufhebung. Er behauptete, wie wir eben sahen, zu Unrecht: «Kennen Sie das Schwarzbubenland? ist es hinsichtlich der Bevölkerung im Kanton Solothurn trotz der gleichen Schulen, Unterrichtsanstalten und Staatswohltaten nicht das allervernachlässigtste? Ist es nicht dasjenige Land, das jedem vernünftigen Fortschritt verschlossen ist, dem das Lob weder des Ruhms noch der Tapferkeit gebührt, und warum dieses? Weil die Mönche des Klosters Mariastein und die Kapuziner von Dornach daselbst ihr Wesen treiben, sie führen dort das Wort. Wo der Mönch steht, wächst das Gras nicht».[91]

---

[87] Sol. Bl. Nr. 38, 11.5.1844. [88] Vgl. Mösch II, S. 88 ff.

[89] NZZ Nr. 8, 18.1.1841.

[90] Walker an Schaffter, 3.1.1841. ZBS S I 131/30.

[91] GRV Aargau, 13.1.1841, S. 13 f. Das Schwarzbubenland an sich war ein zutreffendes Beispiel für Keller. Nur schnitt er sich dabei ins eigene Fleisch, weil das Oberamt

Das Solothurner-Blatt sprach während den ganzen aargauischen Klosterwirren nie von Aufhebung, das liege nicht in der Politik Solothurns,[92] aber es warf Mariastein vor, das Volk aufgereizt und das Kloster nach dem Beispiel von Muri in eine Kaserne verwandelt zu haben, ja sogar um Pulver für den Kriegsbedarf besorgt gewesen zu sein.[93] Dieses kompromittierende Gerücht, es sei eine Pulversendung von Mariastein nach Muri unterwegs gewesen, hatte die Basler Zeitung ausgestreut, und es wurde von der Schweizer Presse nur allzu schnell verbreitet.[94] An dieser Behauptung war jedoch kein wahres Wort, und die Basler Zeitung musste sie widerrufen.[95] Konservative Pressestimmen behaupteten auch, eine Aufhebung des Klosters Mariastein wäre deshalb nicht ratsam gewesen, weil es ein beliebter Wallfahrtsort der französischen Grenzbevölkerung sei und diese für das Kloster eingestanden wäre. Man habe bereits vermehrte militärische Patrouillentätigkeit festgestellt.[96] Das Solothurner-Blatt findet jedoch diese Art Abschreckung lächerlich.[97]

Zu den eingangs angeführten Gründen, weshalb der Bestand des Klosters Mariastein unangetastet blieb, kam noch hinzu, dass die Verfassungsrevision gezeigt hatte, dass das Volk im Schwarzbubenland gegenüber Eingriffen in den kirchlichen Bereich empfindlich war und auf der Seite des Klosters stand. Neue Unruhen heraufzubeschwören, wäre in diesem Zeitpunkt politisch recht ungeschickt gewesen. Da das Kloster als Korporation keinerlei Machenschaften überführt werden konnte, traf die Vermutung der Neuen Zürcher Zeitung über die solothurnische Klosterpolitik zu: «Aber unter dem Titel einer durch den eidgenössischen Bundesvertrag garantierten juristischen Person, das höhere Recht des Bundes auf ihrer [Mönche] Seite, werden sie nicht eher in dem Vaterlande ihr Asylrecht verlieren, als bis ihnen durch eine künftige Bundesrevision dasselbe entzogen wird. Solothurn würde daher trotz der Staatsgefährlichkeit der Klöster dennoch einen solchen Schritt, wie Aargau ihn getan, nicht tun».[98]

Dorneck/Thierstein das Stiefkind der Solothurner Regierung war und ein Teil seiner Anschuldigungen von dieser getragen werden musste. Munzinger und die Regierung hatten aber zu Beginn der vierziger Jahre alles versucht, den Rückstand in diesem abgelegenen Kantonsteil aufzuholen.

[92] Sol. Bl. Nr. 40, 18.5.1844.

[93] Sol. Bl. No. 5, 16.1.1841.

[94] BZ Nr. 9, 11.1.1841.

[95] BZ Nr. 11, 16.1.1841. Briefe Rauchenstein, 15.1.1841: «Namentlich ist die Aufnahme des Pulverartikels von Mariastein nach Muri eine ungeheure Unbesonnenheit, die Sache ist nicht wahr und wird nur gegen das unglückliche Mariastein als Vorwand benützt.»

[96] Echo Nr. 8, 17.4.1841. SKZ Nr. 6, 6.2.1841.

[97] Sol. Bl. Nr. 31, 17.4.1841.

[98] NZZ Nr. 10, 22.1.1841. Als Bestätigung vgl. Votum Munzinger S. 102 dieser Arbeit.